

Helmut Karg

Die Kirchenpolizei

Einstellung eines Kirchenschweizers in Erkelenz (1856)

Im Dom zu Köln trifft man sie noch täglich an: Die Domschweizer – seit 2019 auch Domschweizerinnen – in fußlangen, roten, mit schwarzem Samt besetzten Talaren halten sie sich meistens im Eingangsbereich des Domes auf, beantworten Besucherfragen, beobachten den Strom der Touristen, sorgen für Ruhe und Ordnung und greifen gegebenenfalls freundlich, aber bestimmt ein. Sie haben auch Aufgaben, die anderswo der Küster hat: Die Kirche aufschließen, die Glocken läuten, abgebrannte Kerzen entfernen, den Schriftenstand betreuen.

Bei bestimmten Gottesdiensten, z. B. beim Pontifikalamt, schreitet eine(r), den langen Zeremonialstab würdevoll setzend, dem Einzug in die Kirche bis zum Altar voran. Die Domschweizer(innen) erfüllen ihre Aufgabe nebenberuflich oder in Teilzeit, manche auch ehrenamtlich, als Angestellte des Domkapitels. In früheren Zeiten, d.h. vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil, gab es an vielen größeren Kirchen mindestens einen Kirchenschweizer.

Im Pfarrarchiv von St. Lambertus Erkelenz hat sich ein **Anstellungsvertrag** aus dem 19. Jahrhundert (1856) erhalten. Er sieht folgendermaßen aus:

Vertrag mit einem „Kirchenpolizisten“

Auszug aus den auf der Gerichtsschreiberei des königlichen Friedensgerichts¹ zu Erkelenz, Landgerichtsbezirk Aachen, beruhenden Urschriften –

Verhandelt zu Erkelenz im Local des königlichen Friedensgerichts am vierzehnten November Eintausend Achthundert sechs und fünfzig vormittags eilf Uhr.

Vor dem unterzeichneten Justizrath Petzer, Friedensrichter des Bezirks Erkelenz, assistiert vom mitunterzeichneten Gerichtsschreiber Hupperz erschienen

Erstens, Conrad Lausberg, Kohlenmesser² in Erkelenz, und

Zweitens, Anton Böhmer, Schmied, in Mennekrath wohnend, welche laut vorgelegtem Beschluß des Kirchenrathes zu Erkelenz als Pedellen oder Schweizer zur polizeilichen Ordnung in der Sanct Lambertus Pfarrkirche und der Sanct Antonius Kirche hierselbst ernannt, und mittelst Schreiben des Präsidenten des Kirchenrathes³, Herrn Mathias Becker, hier, am dreizehnten dieses Monats angewiesen worden sind, behufs ihrer Vereidung zu hiesigem Friedengerichte sich zu finden.

Nachdem die Congeranten⁴ mit den ihnen gemäß dem besagten Kirchenrathsbeschlusse obliegenden Pflichten bekannt gemacht und an die Bedeutung des Eides erinnert worden waren, haben dieselben stehend unter Emporhebung der Schwurfinger der rechten Hand einzeln folgenden Eid ausgeschworen:

Ich, Conrad Lausberg

Ich, Anton Böhmer

schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden daß, nachdem ich zum Pedellen der hiesigen Sanct-Lambertus Pfarrkirche und der Sanct Antonius Kirche⁵ ernannt worden, Seiner Königlichen Majestät von Preußen, meinem allergnädigsten Herren, unterthänig, treu und gehorsam seyn, und alle mir vermöge meines Amtes obliegenden Pflichten nach bestem Wissen und Gewissen genau erfüllen will. Insbesondere schwöre ich, daß ich die Vergehen, welche in den genannten Kirchen, wobei ich angestellt bin, vorkommen und zu meiner Kenntniß kommen, mit aller Treue, Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen und was ich über die Thatumstände des Vergehens und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Aufsicht wahrgenommen oder durch fremde Mittheilung erfahren habe mit genauer Unterscheidung angeben will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium. Amen.“

Hierüber ist das gegenwärtige Protokoll aufgenommen, von den Congeranten, dem Friedensrichter und Gerichtsschreiber unterschrieben worden zu Erkelenz wie Eingangs.

Gezeichnet Anton Böhmer

Conrad Lausberg

Gezeichnet Petzer Hupperz

Vertrag

Auf den Grund des Beschlusses des Kirchenraths vom fünften Oktober Eintausend Achthundert sechs und fünfzig die Anstellung zweier vereideter Pedellen oder Schweizer zur polizeilichen Aufrechthaltung der Ordnung in der St. Lambertus Pfarrkirche und der Antonius Kirche zu Erkelenz betreffend, wozu die beiden hiesigen Einwohner namentlich

Erstens Conrad Lausberg zu Erkelenz

Zweitens Anton Böhmer zu Mennekrath

Ernannt worden sind, ist mit denselben folgende instruktionsmäßige Vereinbarung abgeschlossen worden.

Die Punkte der amtspflichtigen Verrichtungen beider Pedellen sind:

Erstens. *In der Pfarrkirche zu Erkelenz an jedem Sonntage und an den Feiertagen während dem Jahre, bei der Frühmesse und der acht Uhr oder Mittelmesse⁶ abwechselnd und bei Hochmessen nebst Predigt beide vom Anfang bis zum Ende in der Amtskleidung gegenwärtig zu seyn und sich jedesmal in der Sakristei einzufinden, was auch in der St. Antonius Kirche bei gewissen Festtagen, wenigstens von einem der beiden Pedellen, zu geschehen hat, und zwar abwechselnd. Dieselbe Gegenwart wird erforderlich für die Nachmittägige und Abendandacht in der Pfarrkirche an den Sonn- und Feiertagen, und an gewissen Feiertagen in der St. Antonius Kirche.*

Zweitens. *Beide Pedellen sind verpflichtet, die polizeiliche Ordnung im Innern der besagten Kirchen zu handhaben, damit nicht die geringste Störung des Gottesdienstes und der Predigt stattfinde, es sei durch Schwätzen, Plaudern, Poltern, unruhige Bewegungen, Stoßen, durch Hunde, kleine Kinder ohne Begleitung, durch Herumlaufen oder Vordringen von Knaben und Mädchen und besonders zu verhüten, daß die Knaben vor der Kirche während dem Gottesdienste lärmern und spielen, auch ist zu bewirken, daß der Aufenthalt unter dem Kirchenportal nicht ferner stattfinde.*

Drittens *ist besonders darauf zu sehen, daß junge Leute ohne Stöcke und Tabakspfeifen, und Mädchen oder Frauen ohne Körbe und Hausgeräthe anständig gekleidet in der Kirche erscheinen.*

Viertens *ist dafür zu sorgen, daß die Haupteingänge und Ausgänge der Pfarrkirche möglichst frei und offen gehalten werden.*

Fünftens. *Nach beendigtem Gottesdienste haben beide Pedellen sich an den Hauptthüren der Kirche zu plazieren, um dem zu starken Gedränge vorzukehren, wobei besonders alte Leute und Kinder in Schutz zu nehmen sind.*

Sechstens. *Da sich gewöhnlich an Sonn- und Feiertagen die mehrsten Pfarrgenossen bei der Morgens Acht Uhr oder der Mittelmesse einfinden, wodurch das Einsammeln des Klingelbeutels sehr erschwert wird, so sollen die Pedellen dafür sorgen, daß für die Klingelbeutelträger ein freier Gang offenbleibe.*

Siebentens. *Bei allfallsigen Störungen haben die Pedellen die Ruhestörer mit bescheidenen Worten anzugehen und im Falle der Widersetzlichkeit aus der Kirche zu entfernen, zugleich aber über das Vorgefallene dem Herrn Oberpfarrer Anzeige zu machen.*

Achtens. *Bei Prozessionen oder Umzügen binnen oder außer der Kirche haben beide Pedellen in ihrer Amtskleidung den Zug zu eröffnen und zu begleiten, auch sind dieselben angewiesen, an hohen Festtagen die Priester zum Altare hin und zurück zu begleiten.*

Neuntens. *Bei der Communionaustheilung haben die Pedellen darauf zu sehen, daß für die herantretenden Communicanten durch Entfernung der Kinder und anderer ein freier Platz gemacht werde.*

Zehntens. *Während der Predigt soll die eine Seitenthüre der Pfarrkirche auf der Marktseite geschlossen bleiben, was beide Pedellen zu observieren haben.*

Elftens. *Im Falle eines Brandes oder sonstigen Unfalles bei beiden Kirchen haben beide Pedellen durch schleunige Gegenwart vorzüglich Hilfe und Aufsicht zu leisten.*

Zwölftens. *Offenbar betrunkenen Leuten ist der Eintritt in die Kirche bescheidenerweise zu versagen, wie auch höchst unanständig gekleideten Personen.*

Für die Ausübung der obigen Obliegenheiten erhält jeder der beiden Pedellen das vereinbarte jährliche Honorar von zwanzig Thaler preußisch Courant⁷, welches vierteljährig post numerando⁸ bei der Kirchen-Casse zu erheben ist. Der Anfang der Funktionen beider Pedellen datiert vom ersten October Eintausend Achthundert sechs und fünfzig. Beide Pedellen stehen unter der besonderen Oberaufsicht des Herrn Oberpfarrers und des Kirchmeisters Beermanns, welchen sie in allem Folge zu leisten haben.

Dringende erhebliche Ursachen der Abwesenheit, oder Krankheitsfälle sind unverzüglich bei dem Küster der Kirche anzumelden. Beide Pedellen haben sich übrigens gegen alle Pfarrgenossen mit Bescheidenheit zu benehmen und jedweden nöthigenfalls mit würdigem Anstande zurecht zu weisen. Die Anstellung beider Pedellen ist widerruflich und nach Voranzeige eines Monats beiderseits aufkündbar.

Zu wessen Urkunde gegenwärtiger Vertrag doppelt aufgesetzt, und nach geschehener Vorlesung von beiden Partheien unterzeichnet worden ist.

So geschehen zu Erkelenz am neunzehnten October Eintausend Achthundert sechs und fünfzig.

*Der Kirchenvorstand
Gezeichnet Petzer Hupperz*

*Die Pedellen
Lausberg Böhmer*

(Pfarrarchiv Christkönig Erkelenz, Bestand Sankt Lambertus Erkelenz, **Archiv-Nr. 035-01-05/51/24**)

Das Amt und seine Anforderungen

Die Einstellung eines Kirchenschweizers war keine nur innerkirchliche Angelegenheit. Zwar wurde der Kandidat vom zuständigen Gremium der Pfarre ausgewählt und von der Pfarrgemeinde bezahlt, aber als ein Amtsträger, der für die „Aufrechterhaltung der „polizeilichen Ordnung in der Kirche“ zuständig war, galt er als Teil der staatlichen Exekutive mit einer hoheitlichen Funktion. Deswegen fand eine feierliche Vereidigung vor Gericht statt, und deswegen wurde der Eid nicht nur der Kirche, sondern auch dem Staatsoberhaupt, in diesem Falle dem König von Preußen, geleistet. Diese Regelung ging auf die Zeit zurück, als das Rheinland Teil des französischen Staatsgebietes war und unter französischem Recht stand. Damals wurde an bedeutenden Kirchen, wie z.B. dem Mainzer Dom, eine „police de culte“ (Kirchenpolizei) eingerichtet, auch heute noch erkennbar an einer Art Militäruniform, die an die Uniform französischer Soldaten im 18. Jahrhundert erinnert: Blauer Rock, rote Weste und Schärpe, Zweispitz, Hellebarde.

Im Übrigen weist auch die Bezeichnung „Schweizer“ auf die polizeiliche Aufgabe hin. Sie bürgerte sich seit der frühen Neuzeit für Soldaten und Wachleute ein, die aus der Schweiz stammten; sie galten als außerordentlich zuverlässig und tapfer, weshalb man ihnen besonders wichtige Militär-, Aufsichts- und Wächterfunktionen anvertraute. Die Schweizer Garde im Kirchenstaat hält bis heute diese Tradition lebendig.

Die Tätigkeit des Kirchenschweizers wurde zwar bezahlt; aber, wenn man bedenkt, dass er neben seinem Beruf fast alle Sonn- und Feiertage des Jahres in der Kirche zu tun hatte, dann war die wenig lukrative Vergütung kein besonderer Anreiz, diese Aufgabe zu übernehmen; ein Arbeiter verdiente das Sieben- bis Achtfache.

Wichtiger dürfte gewesen ein, dass es sich um ein Ehrenamt in dem Sinne handelte, dass es eine Ehre war, zu ihm berufen zu werden. Denn dafür kam durchaus nicht jeder in Frage.

Da der Kirchenschweizer eine hoheitliche Funktion hatte – er spielte gewissermaßen die Rolle des preußischen Schutzmannes in der Kirche – , kam nur ein unbescholtener, ehrbarer Bürger in Betracht. Und auch für die Amtsführung waren Voraussetzungen erfordert, die nicht jeder mitbrachte. Wenn der Kirchenschweizer sich „bescheiden“ gegen die „Pfarrgenossen“ verhalten sollte, so dürfte dieses Wort um die Mitte des 19. Jahrhunderts noch einen weiteren Bedeutungsumfang gehabt haben als heute. Ursprünglich konnte „bescheiden“ auch heißen: bestimmt, klar, deutlich, klug, erfahren, verständig den Umständen entsprechend handelnd, Bescheid geben. Ein Kirchenschweizer sollte demnach ein nicht zu junger, lebenserfahrener Mann sein, der höflich, der Situation gemäß, reagieren und Bescheid geben konnte – was auch Weisungen und Zurechtweisungen einschloss. Der Kirchenschweizer war somit eine Respektsperson, die mit Recht in der Gemeinde Achtung und Ansehen genoss. Das dürfte auch der eigentliche Lohn des Amtes gewesen sein.

Josef Keller – Der letzte Kirchenschweizer in Erkelenz

Im Jahre 1931 war das Amt des Kirchenschweizers an St. Lambertus in Erkelenz neu zu besetzen. Im Protokoll des Kirchenvorstandes vom 21. Juni 1931 heißt es: „Für das Amt des Kirchenschweizers wurden verschiedene Personen in Vorschlag gebracht, mit denen die Übernahme verhandelt werden soll.“

Unterlagen darüber, welche Personen vorgeschlagen wurden, wie die Verhandlungen verliefen und welcher Anstellungsvertrag geschlossen wurde, existieren nicht (mehr) im Pfarrarchiv.



Josef Keller

meinte einmal dazu: „Wer zu Petrus kommt, möchte auch nicht an der Himmelstür stehen bleiben, sondern eingelassen werden.“ Jedenfalls freut er sich darauf, den Erkelenzern möglichst bald die Plätze in der neuen Kirche anweisen zu dürfen.

Eingestellt wurde Josef Keller, geboren in Erkelenz und 1931 hauptberuflich Former in Rheydt, zum Zeitpunkt der Anstellung 58 Jahre alt. Er hat sein Amt bis zu seinem Tod am 6. September 1962 ausgeübt, gekleidet in einen weiten, roten Mantel mit schwarzen Aufschlägen, auf dem Kopf ein schwarzes Barret, in der Hand einen körperlangen Zeremonienstab mit silbernem Aufsatz.

Zu seinem 80. Geburtstag am 11. Januar 1953 wurde seine Tätigkeit in einem Artikel der damaligen Erkelenzer Volkszeitung gewürdigt:

„Seit Kriegsende hat er es nicht leicht, denn die schöne Lambertikirche fiel den Bomben zum Opfer. Bisher konnte nur das Chor der neuen Kirche gebaut werden. Es ist für die große Pfarre viel zu klein. Obwohl sechs und teilweise sieben hl. Messen an Sonntagen gehalten werden, können die Gläubigen im Chor keinen Platz finden, und eine ordnende Hand ist unerlässlich. Die Erkelenzer nennen ihren Kirchenschweizer schalkhaft „unseren Petrus“. Seine stete Sorge ist es, dass zu viele am Eingang des Gotteshauses stehen bleiben, und er

Im Pfarrbrief vom 16. September 1962 stand als Nachruf:

„Herr Josef Keller übernahm 1931 den Posten des Kirchenschweizers, den er 31 Jahre innehatte. Selbst die Krankheit der letzten Monate konnte ihn nicht davon abhalten, es ab und zu noch mit dem „roten Mantel“ zu versuchen – bis in die letzten Wochen hinein.“

1962 begann das Zweite Vatikanische Konzil, nach dem das Amt des Kirchenschweizers, weil es nicht mehr zeitgemäß sei, offiziell abgeschafft wurde.

Anmerkungen:

¹ Nach der französischen Annexion der linksrheinischen Gebiete (1897) wurde 1804 der Napoleonische Code Civil und damit eine neue Rechtsordnung eingeführt. Auf der Verwaltungsebene der Kantone wurde jeweils das Friedensgericht als unterste Rechtsinstanz installiert. Als nach dem Sturz Napoleons das linke Rheinufer an Preußen fiel, blieben die Friedensgerichte, die als fortschrittlich galten, bestehen, bis 1879 nach einem neuen Gerichtsverwaltungsgesetz die Amtsgerichte an ihre Stelle traten. – Der Amtssitz des Friedensgerichts in Erkelenz befand sich in dem – inzwischen schön restaurierten – Haus Brückstraße 12.

² Der Kohlenmesser war ein vereidigter Amtsträger, der für staatliche Zollbehörden die Menge angelieferter Kohle, vor allem in Häfen und bei Hüttenwerken, kontrollierte.

³ Der Kirchenrat hatte die Funktion des heutigen Kirchenvorstandes.

⁴ „Congeranten“ war eine im 19. Jahrhundert übliche Bezeichnung für Vertragspartner, die vor einem Notar oder vor Gericht einen Vertrag schlossen

⁵ Die Sankt Antonius Kirche oder Paterskirche war im 17. Jahrhundert von den Franziskanern dort erbaut worden, wo heute die Erkelenzer Stadthalle steht; sie wurde im 2. Weltkrieg vollständig zerstört.

⁶ Die Mittelmesse war eine Messe in der Mitte des Tages; oft bestanden dafür besondere Stiftungen.

⁷ Laut Umrechnungstabelle der Deutschen Bundesbank entspricht ein Taler (1856) etwa 27 Euro (2012). 20 Taler im Jahre 1856 wären demnach 546 Euro im Jahr 2012. Das Jahresgehalt eines Textilarbeiters um 1850 betrug , bei regionalen Unterschieden, etwa 150 Taler.-Im Jahre 1924 erhielt der damalige Kirchenschweizer in Erkelenz laut Protokoll des Kirchenvorstandes 120 Reichsmark; das wären 2012 etwa 450 Euro gewesen (<http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Standardtitel/Statistiken/kaufkraftvergleich>)

⁸ Nach erbrachter Leistung (Gegenteil: prae numerando)

Helmut Karg